



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



- nur per E-Mail -



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-953  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Klaus Faßbender  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de  
DATUM Bonn, 03.05.2017  
GESCHÄFTSZ. 15-735/001 I/#0106

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Peter Altmaier Koordinaten Flüchtlinge“ [#21035]**

Sehr geehrter Herr

das Bundeskanzleramt hat mir in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass sich der Ausgang ihres IFG - Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher prognostizieren lässt.

Nach dem Inhalt des Antrags seien eine (Teil-)Ablehnung und/oder die Gebührenpflichtigkeit der Entscheidung nicht auszuschließen. Zudem sei im Bundeskanzleramt ein inhaltsgleicher, ebenfalls über die Plattform fragdenstaat.de gestellter Antrag eines vom 9. November 2016 anhängig. Ihr jetziger Antrag könnte daher bereits unzulässig sein. Allerdings seien in beiden Fällen unterschiedliche E-Mail-Adressen verwandt worden. Ob dies genüge, um ernsthafte Zweifel an der Personenidentität der Antragsteller zu begründen, werde zurzeit noch geprüft. In die Prüfung sei ferner ein über die Plattform fragdenstaat.de gestellter, gleichlautender Antrag eines Herrn Ernold vom 19. Oktober 2015 einzubeziehen. Auch in diesem Verfahren habe der Antragsteller keine Postanschrift mitgeteilt. Es sei daher zumindest nicht auszuschließen, dass es sich bei Herrn Ernold und Ihnen um dieselbe Person handele, mit der Folge, dass Ihre beiden Anträge unzulässig wären.



SEITE 2 VON 2 Die Bearbeitung durch das Bundeskanzleramt ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Da zumindest eine teilweise Ablehnung ihres IFG Antrags bzw. die Erhebung von Gebühren in Betracht kommt, ist die Anforderung einer postalischen Erreichbarkeit zur ordnungsgemäßen Bearbeitung ihres Antrags erforderlich. Zwar ist der Wunsch eines Antragstellers hinsichtlich der Form der Zugangsgewährung grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch liegt die Entscheidung hierüber nach § 7 Abs. 3 IFG im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. So kommt etwa eine Abweichung von der Wahl der elektronischen Form insbesondere dann in Betracht, wenn ein Antrag zumindest teilweise abzulehnen ist oder Gebühren zu erheben sind. In diesen Fällen ist der Bescheid durch einen Widerspruch oder durch eine Klage anfechtbar, so dass die Behörde den Zugang des Bescheids gerichtsfest nachweisen können muss. Dies ist aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Falle der Übermittlung an die Plattform fragdenstaat.de nicht der Fall. Soweit sie somit keinen elektronischen Zugang, wie zum Beispiel über De-Mail, eröffnet haben, verbleibt der Behörde nur die Möglichkeit der Bekanntgabe per Post.

Darüber hinaus ist auch die durch das Bundeskanzleramt erfolgende Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit ihres Antrags nicht zu beanstanden. Soweit über einen inhaltsgleichen Antrag eines Antragstellers bereits entschieden wurde oder ein solcher noch anhängig ist, ist ein erneuter Antrag unzulässig.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen die Gründe für die Anforderung einer postalischen Erreichbarkeit hinreichend erläutern. Sollte dies nicht der Fall sein oder sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.